



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 088-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.112

Eingereicht am: 05.04.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 954/2022 vom 14. September 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schreitet die Akademisierung an der BFH ungebremsst fort?

Einem kürzlich erschienenen Newsletter des Departements Soziale Arbeit konnte man entnehmen, dass im genannten Departement sechs neue Institute gegründet wurden. Die neuen Institute widmen sich den Themen Kindheit, Jugend und Familie/Beratung, Mediation, Supervision/Organisation und Sozialmanagement/Soziale Sicherheit und Sozialpolitik/Soziale und kulturelle Vielfalt sowie Fachdidaktik, Professionsentwicklung und Digitalisierung. Abgesehen von der Frage, ob diese Schwerpunkte je ein eigenes Institut rechtfertigen, erstaunte die Tatsache, dass fünf der sechs Institute ein Professor oder eine Professorin vorsteht. Innerhalb dieser Institute sind weitere Professorinnen und Professoren tätig. Die auf der Homepage der BFH angeschalteten Lebensläufe und Publikationslisten der Institutsleitungen zeigen qualitativ ein gemischtes Bild. Es stellen sich Fragen betreffend die Kriterien, nach welchen der Titel «Professor/Professorin» durch die BFH vergeben wird. Das Tragen eines solchen Titels ist zweifellos in der Bevölkerung mit einem gewissen Prestige verbunden. Die Vergabe dieses Titels sollte – wie an der Universität Bern – nach klaren Richtlinien erfolgen und müsste zumindest teilweise universitären Bedingungen standhalten. Der Grosse Rat hat die Akademisierung bei der Beratung des Vorstosses 197-2018 «Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalten und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten» ebenfalls kritisch beurteilt und den Vorstoss in allen Punkten überwiesen. Ziffer 3 des Vorstosses lautete: *«Auf die Vergabe von universitären akademischen Titeln wie «Professorinnen/Professoren» an Dozierende ohne im Vergleich zu den Universitäten äquivalente akademische Laufbahn soll verzichtet und durch ein System mit praxisorientierten Dozenten/Lehrbeauftragten ersetzt werden».*

Der Interpellant geht davon aus, dass die Gründung dieser Institute nicht kostenneutral erfolgte, da alleine die Funktion «Institutsleitung» lohnrelevant erscheint.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nach welchen Kriterien und Richtlinien wird an der BFH der Titel Professor/Professorin vergeben? Sind diese Kriterien/Richtlinien öffentlich zugänglich?
2. Welches BFH-Gremium beschliesst, ob der Lebenslauf inkl. wissenschaftlicher Tätigkeit und Publikationen die Vergabe des Titels Professor/Professorin rechtfertigt?
3. Werden zur Beurteilung externe Gutachten eingeholt?
4. Wie entwickelte sich die Anzahl Professorinnen/Professoren an der BFH in den letzten 10 Jahren pro Departement im Verhältnis zur Zahl der Studierenden?
5. Wie entwickelte sich im Vergleich die Anzahl Dozentinnen und Dozenten in den letzten 10 Jahren pro Departement im Verhältnis zur Zahl der Studierenden?
6. Ist das Tragen des Titels Professor/Professorin lohnrelevant? Wenn ja, in welchem Ausmass?
7. Wie viele Vollzeitäquivalenzen (VZE) weisen die in der Einleitung genannten neuen Institute einzeln auf?
8. Was hat die Gründung der neuen Institute gekostet?
9. Wieso hält die BFH am Titel «Professor/Professorin» fest, anstatt den Titel «Dozent/Dozentin» zu verwenden?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant stellt dem Regierungsrat vorliegend verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Bezeichnung «Professorin/Professor» für Angehörige des Hochschullehrkörpers an der Berner Fachhochschule (BFH). Dabei wird auch auf die Motion 197-2018 «Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalten und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten»¹ Bezug genommen, konkret auf Ziffer 3 des Vorstosses. Daher wird vorliegend weitgehend auf eine Wiederholung der Aussagen des Regierungsrats bei der Beantwortung der Motion 197-2018 verzichtet und stattdessen wo sinnvoll darauf verwiesen.

Bei erwähnter Motion handelte es sich um eine Richtlinienmotion, welche im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt. Nach der Überweisung von Ziffer 3 der Motion durch den Grossen Rat wurde das Anliegen seitens Regierung im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der mittlerweile vom Grossen Rat genehmigten Teilrevision des Fachhochschulgesetzes aufgenommen, in deren Rahmen die Autonomie der Hochschule im Personalrechtsbereich erweitert worden ist. Eine Aktualisierung der Bestimmungen zur Vergabe der Bezeichnung «Professorin/Professor» durch die BFH wird im Rahmen eines auf Grundlage der Gesetzes- und Verordnungsrevision erarbeiteten Reglements erfolgen, welches ab dem Jahr 2023 in Kraft treten soll. Dabei werden die Bedingungen zur Verwendung der Bezeichnung «Professorin» beziehungsweise «Professor» präziser als bisher geregelt. Insbesondere soll sie nicht mehr ausschliesslich an quantitative, sondern vielmehr auch an qualitative Kriterien geknüpft werden.

Zu Frage 1

Bei der Bezeichnung «Professorin/Professor» handelt es sich um eine Funktionsbezeichnung und nicht um einen akademischen Titel im Sinne der nationalen Gesetzgebung². Als Professo-

¹ <https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=5e4546a31fd045e6bfebb8408fe7b799>; zuletzt besucht am 05. Juli 2022

² Gestützt auf Art.12, Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich werden die von akkreditierten Hochschulen vergebenen und gesetzlich geschützten akademischen Titel in der Verordnung des Hochschulrates

rinnen und Professoren werden an Hochschulen jene Dozierenden bezeichnet, welche in verantwortlicher Funktion sowohl in der Forschung als auch in der Lehre tätig sind. An der BFH ist die aktuell gültige Handhabung dieser Bezeichnung in Artikel 15a der Verordnung über die Berner Fachhochschule³ geregelt, welche in der Rechtssammlung des Kantons öffentlich zugänglich ist: Das Recht die Funktionsbezeichnung Professorin oder Professor zu führen, haben grundsätzlich Dozentinnen und Dozenten mit einer unbefristeten Anstellung und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent sowie die Rektorin oder der Rektor und die Departementsleiterinnen oder Departementsleiter.

Im Rahmen der durch die Teilrevision des Fachhochschulgesetzes erweiterten Autonomie der Hochschule im Personalrechtsbereich erarbeitet die BFH aktuell ein neues *Reglement über die Bezeichnung Professorin oder Professor an der BFH*, das ab 1.1.2023 in Kraft treten soll und ab diesem Zeitpunkt auch öffentlich zugänglich sein wird. Dieses noch durch den Fachhochschulrat zu verabschiedende neue Reglement sieht im Wesentlichen eine Ergänzung der bisher ausschliesslich quantitativen Kriterien (unbefristete Anstellung als Dozentin oder Dozent zu mindestens 50%) um qualitative Leistungs- und Qualifikationskriterien vor. Die bisherige Regelung stammt noch aus der Gründungszeit der BFH und erfasst zwar in der Praxis bereits grösstenteils jene Dozierenden, die sowohl in der Lehre als auch in der Forschung tätig sind, sieht aber keine qualitative Überprüfung vor. Künftig sollen Leistungsnachweise einer Dozentin oder eines Dozenten in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung vorausgesetzt und die fachliche Expertise im Tätigkeitsbereich belegt werden müssen, um das Recht zu erhalten, die Bezeichnung «Professorin/Professor» zu führen. Ziel dieser Neuregelung ist demnach eine qualitative Klärung und Angleichung der Anforderungen für diese Funktionsbezeichnung über alle Departemente und Bereiche der BFH hinweg.

Zu Frage 2

Die heutige Vergabe der Funktionsbezeichnung Professor/Professorin, die auf objektiven quantitativen Kriterien beruht (Art. 15a FaV), erfordert keinen Beschluss eines Gremiums.

Im neuen *Reglement über die Bezeichnung Professorin oder Professor an der BFH* wird das Verfahren für die Vergabe (Antragstellung und Bewilligung) durch den Fachhochschulrat geregelt werden. Der aktuelle Stand der Arbeiten sieht vor, dass eine Kommission bestehend aus den beiden Vizerektorinnen oder Vizerektoren sowie der jeweiligen Departementsleiterin oder dem jeweiligen Departementsleiter eingesetzt wird, welche die Voraussetzungen prüft und der Rektorin oder dem Rektor Antrag stellt. Über die Vergabe des Rechts, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen, soll auf Basis dieser Vorprüfung die Rektorin oder der Rektor entscheiden.

Zu Frage 3

Bei der heutigen Vergabe der Bezeichnung, die auf objektiven quantitativen Kriterien beruht, werden keine Gutachten eingeholt. Im Rahmen der künftigen Regelung wird im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen durch eine dafür eingesetzte Kommission auch das Einholen von externen Gutachten möglich sein (vgl. auch Antwort zu Frage 2, zweiter Teil).

Zu Frage 4

Aufgrund der Verfügbarkeit der notwendigen Daten konnten ausschliesslich die letzten acht Jahre (seit Einführung von SAP) ausgewertet werden.

Über die gesamte BFH betrachtet, hat die Anzahl der Studierenden in den letzten acht Jahren um 18% zugenommen, während die Anzahl Professorinnen und Professoren gemäss aktueller Bezeichnungsregelung (Dozierende mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 50%) um 11% zugenommen hat.

über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (Art. 11 bis Art. 14) abschliessend geregelt. Als akademische Titel gelten demnach Bachelor, Master und – ausschliesslich an universitären Hochschulen – das Doktorat.

³ Fachhochschulverordnung, FaV (BSG 436.811)

Die Entwicklungen pro Departement können folgender Tabelle entnommen werden:

Indexierung (2014 bis 2021)		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Studierende	AHB	1.00	1.02	1.01	0.98	0.97	0.91	0.94	0.91
	G	1.00	1.01	1.03	1.09	1.15	1.23	1.34	1.41
	HAFL	1.00	1.08	1.12	1.18	1.25	1.17	1.26	1.25
	HKB	1.00	0.97	1.02	1.14	1.15	1.16	1.22	1.26
	S	1.00	1.04	1.05	1.02	1.04	1.12	1.19	1.27
	TI	1.00	1.01	1.03	1.04	1.03	1.04	1.09	1.06
	W	1.00	1.01	1.05	0.94	0.89	0.83	0.95	1.11
	Total	1.00	1.01	1.04	1.05	1.06	1.06	1.14	1.18
Anzahl Verträge Dozierende		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	AHB	1.00	0.93	0.90	0.90	0.91	0.91	0.89	0.87
	G	1.00	1.04	1.05	1.03	1.03	1.05	1.08	1.10
	HAFL	1.00	0.97	1.00	1.00	1.04	1.05	1.01	1.01
	HKB	1.00	0.92	0.91	0.88	0.84	0.84	0.83	0.82
	S	1.00	1.09	1.07	1.09	1.21	1.21	1.19	1.21
	TI	1.00	0.97	0.94	0.94	0.94	0.92	0.88	0.91
	W	1.00	1.00	0.95	0.91	0.88	0.84	0.86	0.87
	Total	1.00	0.96	0.95	0.93	0.91	0.91	0.90	0.90
Anzahl Verträge Dozierende mit BG > 50% (Professor*innen)		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	AHB	1.00	0.96	0.94	1.01	1.03	0.99	0.97	1.00
	G	1.00	0.99	0.97	0.95	1.00	1.03	1.08	1.07
	HAFL	1.00	1.00	1.05	1.07	1.14	1.15	1.05	1.12
	HKB	1.00	1.18	1.01	1.06	1.15	1.22	1.33	1.39
	S	1.00	1.10	1.05	1.05	1.15	1.20	1.20	1.20
	TI	1.00	1.02	0.96	0.99	1.04	1.05	1.02	1.06
	W	1.00	1.06	1.09	1.03	1.01	1.01	1.03	1.09
	Total	1.00	1.03	1.01	1.02	1.06	1.07	1.07	1.11

Tabelle: Entwicklung Studierende, Dozierende und Professorinnen- und Professoren-Bezeichnungen pro Departement (ohne EHSM) sowie für die gesamte BFH (Zeile «Total»), seit 2014. Angaben in Köpfen. Die Angaben pro Jahr sind jeweils im Verhältnis zum Basisjahr 2014 zu verstehen (Beispiel: Am Departement S waren im Jahr 2021 27% mehr Studierende und 20% mehr Bezeichnungen «Professor/Professorin» zu verzeichnen als im Jahr 2014).

Zu Frage 5

Während die Anzahl der Studierenden an der BFH in den letzten acht Jahren um 18% zugenommen hat, ist bei den Anstellungsverträgen von Dozentinnen und Dozenten in dieser Zeit eine Abnahme von 10% zu verzeichnen (siehe dazu auch Antwort auf Frage 4).

Die Divergenz zwischen den Entwicklungen bei den Dozierenden mit und ohne Professorinnen- oder Professoren-Bezeichnung erklärt sich dadurch, dass eine gewisse Verschiebung von Anstellungen mit tieferen zu Anstellungen mit höheren Beschäftigungsgraden stattgefunden hat; d.h. es sind gesamthaft weniger Dozierende angestellt, diese aber jeweils zu einem höheren Beschäftigungsgrad.

Zu Frage 6

Das Führen der Bezeichnung «Professorin/Professor» ist nicht lohnrelevant. Dies ist auch künftig nicht vorgesehen.

Zu Frage 7

Die genannten Institute verfügen am 1. April 2022 über folgenden Personalbestand in Vollzeit-äquivalenten (VZÄ/FTE):

- Institut Fachdidaktik, Professionsentwicklung und Digitalisierung: 05.00
- Institut Soziale und kulturelle Vielfalt: 05.45
- Institut Soziale Sicherheit und Sozialpolitik: 10.90
- Institut Organisation und Sozialmanagement: 09.80
- Institut Beratung, Mediation, Supervision: 07.60
- Institut Kindheit, Jugend und Familie: 07.10

Es handelt es sich bei der Einrichtung dieser Institute um eine Reorganisation des Departements und nicht um einen Personalausbau.

Zu Frage 8

Der bisherige Personalbestand wurde kostenneutral in die neuen Institute überführt. Für die Begleitung der Projektarbeit und entsprechende Workshops im Jahr 2020 und 2021 wurde eine externe Beratung im Umfang von insgesamt CHF 21'176 beauftragt.

Zu Frage 9

Das Führen der Funktionsbezeichnung «Professorin/Professor» für Dozierende, welche in verantwortlicher Funktion sowohl in der Lehre als auch in der Forschung tätig sind, beziehungsweise welche die hierfür erforderlichen Kompetenzen aufweisen, ist an allen Schweizer Hochschulen üblich und entspricht auch der internationalen Praxis. Aufgrund der unterschiedlichen Rollen von Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sind die Anforderungen für die Anstellung als Professorin oder Professor bzw. für die Vergabe des Rechts, die Funktionsbezeichnung «Professorin/Professor» zu führen, je nach Hochschultyp unterschiedlich. So wäre beispielsweise die für Professuren an den Universitäten geltende zwingende Voraussetzung eines Doktorats an einer Fachhochschule nicht zielführend. Da Doktorate ausschliesslich von universitären Hochschulen verliehen werden können, würde dies dazu führen, dass Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen ausschliesslich an universitären Hochschulen rekrutiert werden können. Kernauftrag von Fachhochschulen ist jedoch die in der Berufsbildung und in den Praxisfeldern verankerte anwendungsorientierte Lehre und Forschung. Hierfür benötigen sie auch leitendes Lehr- und Forschungspersonal mit langjähriger Erfahrung in der Praxis ausserhalb des Hochschulumfeldes sowie an den Fachhochschulen selbst ausgebildete Nachwuchskräfte.

Die Regelung zum Tragen der Funktionsbezeichnung Professorin oder Professor an den Schweizer Fachhochschulen basiert auf kantonaler Gesetzgebung. Aufgrund des gleichartigen Auftrags aller Fachhochschulen sind diese Bestimmungen jedoch schweizweit ähnlich. Sämtliche Fachhochschulen der Schweiz kennen die Bezeichnung «Professorin/Professor» und verfügen über entsprechende Regelungen. Die Bezeichnung bringt zum Ausdruck, dass gerade auch ihre praxisorientierte Ausbildung stark auf Erkenntnissen aktueller wissenschaftlicher Forschung basiert. Die forschungsbasierte Lehre ist das entscheidende Wesensmerkmal aller Hochschulen, auch der Fachhochschulen.

Ein Verzicht der BFH auf die Funktionsbezeichnung «Professorin/Professor» für den in Lehre und Forschung leitend tätigen Teil ihrer Dozierenden würde einen Sonderfall unter den Schweizer Fachhochschulen darstellen. Dieser wäre der Wettbewerbsfähigkeit der BFH im Arbeitsmarkt für hochqualifizierte, praxiserfahrende Dozierende sicher nicht zuträglich. Letztlich würde im Widerspruch zum gesetzlichen Grundauftrag der BFH als Hochschule das Signal ausgesendet, dass von den Dozierenden der BFH keine nennenswerte anwendungsorientierte Forschungstätigkeit erwartet wird. Dies würde nicht nur die BFH im Vergleich mit den anderen Fachhochschulen, sondern auch den Kanton Bern als Hochschulstandort insgesamt schwächen.

Verteiler

– Grosser Rat